

Ehrungsordnung der Sportjugend Berlin

- gültig seit dem 15. März 2023 –

1. Das Ehrenamt im Sport als Stütze der Gesellschaft

Der Vorstand der Sportjugend Berlin will die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes im Kinder- und Jugendsport hervorheben und die Personen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für die Allgemeinheit einsetzen.

2. Verleihungsstufen

2.1 „Junge Ehrenamtliche des Jahres“

2.1.1 Voraussetzungen für die Verleihung der Urkunde und der Ehrengabe „Junge Ehrenamtliche*r des Jahres“ ist eine vorbildliche ehrenamtliche Tätigkeit in einer dem Landessportbund Berlin angeschlossenen Mitgliedsorganisation, unabhängig vom Zeitraum. Die Ehrung richtet sich ausschließlich an junge Ehrenamtliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

2.2 „SportjugendGratia“

2.2.1 Voraussetzung für die Verleihung der „SportjugendGratia“ ist die aktive Tätigkeit in der Jugendarbeit in einer dem Landessportbund Berlin angeschlossenen Mitgliedsorganisation oder eine vergleichbare Tätigkeit bei der Sportjugend Berlin.

2.2.2 in bronze
Mindestens 3 Jahre Tätigkeit

2.2.3 in silber
Mindestens 8 Jahre Tätigkeit

2.2.4 in gold
Mindestens 15 Jahre Tätigkeit

2.3 „Sport-Junike“

2.3.1 Voraussetzung für die Verleihung der „Sport-Junike“ ist die 10-jährige Tätigkeit in der Jugendarbeit UND mindestens 5-jährige Tätigkeit im Vorstand einer dem Landessportbund Berlin angeschlossenen Mitgliedsorganisation bzw. im Vorstand der Sportjugend Berlin.

2.4 Zeus-Medaille

2.4.1 Die Zeus-Medaille wird an Persönlichkeiten, unabhängig vom Alter und der Tätigkeit im Sport, verliehen, die sich um die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports im herausragenden Maß verdient gemacht haben.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Antragsberechtigt zu 2.1 sind die Vorstände bzw. Jugendwarte*innen der Mitgliedsorganisationen.
- 3.2 Antragsberechtigt zu 2.2 sind die Vorstände bzw. Jugendwarte*innen der Mitgliedsorganisationen und die Abteilungen der Sportjugend Berlin.
- 3.3 Antragsberechtigt zu 2.3 sind die Vorstände bzw. Jugendwarte*innen der Mitgliedsorganisationen
- 3.4 Antragsberechtigt zu 2.4 sind die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Berlin

Alle Anträge sind zu begründen und in schriftlicher Form der Sportjugend Berlin bis zum 30. April eines Jahres einzureichen.

4. Beschlussverfahren

- 4.1 Über die Anträge zu 2.1 und 2.2. entscheidet ein Gremium der SJB im Einvernehmen mit dem Vorstand der Sportjugend Berlin.
- 4.2 Über die Anträge zu 2.3 und 2.4 entscheidet der Vorstand der Sportjugend Berlin.

5. Vergabe

- 5.1 Die Vergabe der Auszeichnungen zu 2.1 und 2.2. erfolgt auf der Ehrungsveranstaltung der Sportjugend Berlin.
- 5.2 Die Vergabe der Auszeichnungen zu 2.3 und 2.4 erfolgen in der Regel bei der Vollversammlung der Sportjugend Berlin.